

Darlehens- und Pfandvertrag

zwischen

ABC, (Strasse, Ort)

(nachstehend „Darlehensgeber“ genannt)

und

XYZ, (Strasse, Ort)

(nachstehend „Darlehensnehmer“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen von CHF 500'000.-- (Schweizer Franken fünfhunderttausend o/oo). Die Laufzeit ist unbefristet.

1.2. Die Darlehenssumme wird am (Datum) zur Zahlung fällig, sofern der Darlehensnehmer die gemäss Ziff. 4 hiernach vereinbarte Sicherheit für das Darlehen rechtsgültig veranlasst hat, d.h. das Grundpfandrecht des Darlehensgebers rechtsgültig im Grundbuch von (Ort) vorgemerkt ist.

2. Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

- 2.1. Das Darlehen ist zum jeweiligen Zinssatz für erste Hypotheken der Zürcher Kantonalbank zu verzinsen, bei einem Maximalzinssatz von 10 %. Zinstermine sind der 31. März und der 30. September jeden Jahres.
- 2.2. Eine periodische Abzahlung oder vorzeitige Rückzahlung der Darlehensschuld ist nicht vereinbart, kann indessen jederzeit erfolgen.

3. Kündigungsbestimmung

- 3.1. Das Darlehen ist gegenseitig jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Monats kündbar.
- 3.2. Der Darlehensbetrag samt laufender und verfallener Zinsen wird sofort zur Rückzahlung fällig, falls der Darlehensnehmer mit seiner Zinszahlungspflicht, gemäss Ziff. 2.1. vorstehend, mit mehr als 3 Monaten in Verzug gerät.

4. Sicherheit

- 4.1. Als Sicherheit für die Darlehensforderung samt laufender und verfallener Zinsen und sämtlicher übriger Ansprüche des Darlehensgebers aus dem vorliegenden Vertrag gewährt der Darlehensnehmer (= Verpfänder) dem Darlehensgeber (= Pfandgläubiger) ein Grundpfandrecht im 2. Rang im Betrag von Fr. 500'000.--, lastend auf der Liegenschaft, Kat. Nr. , GBBI Nr.

- 4.2. Der Darlehensnehmer und Verpfänder ist verpflichtet, das Grundpfandrecht betreffend der Liegenschaft Kat. Nr., GBBI Nr. sofort nach Abschluss des vorliegenden Vertrages im Grundbuch von (Ort) eintragen zu lassen.
- 4.3. Als Beweis dafür, dass das Grundpfandrecht rechtsgültig im Grundbuch eingetragen worden ist, stellt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber umgehend einen Grundbuchauszug zu.
- 4.4. Der Grundbuchauszug wird als Anhang 1 diesem Vertrag beigelegt.

5. Oeffentliche Beurkundung

- 5.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt gemäss Art. 799 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) der öffentlichen Beurkundung.
- 5.2. Jede Aenderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages bedarf zur ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der öffentlichen Beurkundung.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1. Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 6.2. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz des Darlehensgebers.

- 6.3. Für den Fall der Verlegung des Wohnsitzes des Darlehensnehmers ins Ausland bleibt weiterhin schweizerisches Recht auf den vorliegenden Vertrag anwendbar, und es gilt (Ort) als Betreibungsort im Sinne eines Spezialdomizils gemäss Art. 50 Abs. 2 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) als vereinbart.

Ort/Datum: _____

Für die ABC:

Für die XYZ:

Anhang 1: Grundbuchauszug